Zustande der Cathol. und Evangelischen

Welche Cathol. Königl. assecuration Ihro Majest. mehr gedacht. Ao: 1700. d. 17. Mart. nochmahl bestätiget, und allen diesen ungeachtet, dennoch ungegründete Anstösse entstunden, als wenn der Königliche Vorsatz retractiret, und dem exercitio religionis, in die vorhin Vertrag gethane wenden solte, eine abermahlige allergnädigste Confirmations-Edict worüber dato Dresd. den 24. May. 1705. publiciret, und von allen Evangel. abgelesen, bestätiget. a.) Ja als auch nach der Zeit der Durchlauchtigste Chur-Printz Friderich August als des Herrn Vaters Religion angetreten, abermahlen eine neue Religions assecuration, mit allen andern Churfürstl. Landen (b.) als auch mit gedachter Printz nachfolgl. Ao: 1733. gebohrnen Succession der Königl. Pohln. Chur Printzl. sämbtlichen Kindern (c.)

(a.) vid. Corp. Jur. Lus. pag. 505.

(b.) vid. Hoffm. Scriptor. Rer. Lus. Tom. I. pag. 428.

(c.) vid. Der im Land ergangene Mandat. Pag. 1345. 60

§. 6.

Von allen diesen Anbefohlenen wäre, ist wohl nicht füglich einige Gemüthsart vor die Evangelisch-Lutherische Religion zu bekommen, wenn man die hierzu gehörige sämtlichen Stände selbst unterrichtete, eine mehr als zeitherige Religions-Convention mit gestiftet. (d.) Im Fall aber dennoch, welches Gott in Gnaden verhüte, die Land der Religion halber getrennet werden solte. So meldet diese Constitute, daß das Corpus Evangelicum sichere die Erhaltung der Evangel. reinen Lehre, auch selbige zu interessiren stehen würde, in Ansehung dessen, mit allen, so gleiche a.) nicht

(d.) vid. anecd. Lusat. Pag. 1. pag. 297.